

Neu ab 2023 !!

Aktionsprogramm Nitrat: DÜNGEGEBOTE - DÜNGEVERBOTE

gültig ab 1.1.2023

© by Ing. Bernhard Fromhund BBK Amstetten & DI Josef Springer LKNÖ

Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm, Klärschlammkompost:
gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker + Grünland)

„Die Einarbeitung von Gülle, Jauche, Geflügelmist inkl. Hühnertrockenkot & flüssiger Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung hat binnen 4 Stunden zu erfolgen!“ Einarbeitungsfrist beginnt mit Beendigung der Ausbringung auf dem Schlag. Harnstoff als Bodendünger nur wenn Ureasehemmstoff oder Einarbeitung innerhalb 4 Stunden.
Aufzeichnungspflicht

!! DÜNGEVERBOT !!
Ausnahme

Gülle, Jauche, nicht entwässerter Klärschlamm, N - haltige Handelsdünger:
Dauergrünland, Feldfutter

inkl. 15. Februar, dh ab 16. Februar darf gedüngt werden!

max. 60 kg N_{ab Lager}

!! DÜNGEVERBOT !!

Gülle, Jauche, nicht entwässerter Klärschlamm, N - haltige Handelsdünger:
Ackerfläche mit Anbau von Raps, Gerste & Zwischenfrucht bis 15. Oktober

Herbstgülle nur zu Wintergerste, Raps und Zwischenfrucht!

max. 60 kg N_{ab Lager} nach Ernte

!! DÜNGEVERBOT !!
Ausnahme

Ausnahme - ab 1. Februar:
Durumweizen, Gerste, Raps
Feldgemüse unter Vlies oder Folie

Gülle, Jauche, nicht entwässerter Klärschlamm, N - haltige Handelsdünger:
Ackerfläche ohne Anbau von Raps, Gerste & Zwischenfrucht bis 15. Oktober

!! DÜNGEVERBOT !!
Ausnahme

Alle N - haltigen Düngemittel
gesamte landwirtschaftlichen Nutzfläche

N - Aufzeichnung*:
bis spätestens
31. Jänner
--> LK Düngerrechner

!! DÜNGEVERBOT !!

Generelles ganzjähriges Düngeverbot auf wassergesättigten, **gefrorenen**, schneebedeckten, überschwemmten Böden

1. Oktober 30. November 1. Februar 15. Februar

Düngeverbot ab Ernte 1. November

Keine Düngung zur Strohhotte (auch Getreidestroh) mit schnell wirksamen Düngemitteln mehr möglich. Ausbringung unverändert nur auf einer lebenden Pflanzendecke oder unmittelbar vor der Feldbestellung erfolgen.

Düngung in Gewässernähe: bei einer Hangneigung >10% oder bei belasteten Gewässern (GLÖZ 4) müssen mind. 5m bei Abstand zu Fließgewässern sein, sonst muss der Abstand 3m aufweisen (wenn <10%).

*) Ausgenommen: 1) Betriebe mit einer gesamten LN von **höchstens 15 ha** , sofern auf weniger als 2 ha LN Gemüse angebaut wird 2) Betriebe mit **mehr als 90 % Dauergrünland oder Ackerfutter**